

## Vorwort

In Bundesstaaten stehen in der Regel bündische Verfassung und bündisches Recht im Vordergrund, was auch für Deutschland seit der Reichsgründung von 1871 gilt. War dieses Reich auch ausweislich der Verfassungspräambel aus einem Fürstenbündnis hervorgegangen, so setzten doch bald – auch infolge weitreichender Reichsgesetzgebung („*Bismarcksches Reichssystem*“)<sup>1</sup> – Zentralisierungstendenzen ein, die die Weimarer Epoche verstärkte. In den Nachkriegsjahren erfolgte der Wiederaufbau deutscher Staatlichkeit mit unterschiedlicher Akzeptanz in den einzelnen Besatzungszonen zwar von unten nach oben. Letztlich beförderte der Kalte Krieg zu Lasten einer Zweiteilung Deutschlands jedoch eine (west-)deutsche Zentralgewalt mit von den Besatzungsmächten aufgegebener föderativer Gestaltung und vorgegebenen Verfassungsgrundsätzen („*Londoner Empfehlungen*“). Dabei erwies sich das trotz allem deutsche Grundgesetz als „Glücksfall der deutschen Geschichte“ (*Wolfgang Schäuble*<sup>2</sup>), stellte aber zugleich die Verfassungen der Länder in den Schatten, zumal es nicht nur die Bundesgewalt, sondern auch die Landesgewalten band.

So wurde die „Bedeutung gliedstaatlichen Verfassungsrechts in der Gegenwart“<sup>3</sup> bis in die erste Dekade des zweiten Jahrtausends allgemein nicht allzu hoch veranschlagt. Als Signum diente die Frage, in welchem Land außer Bayern Landesstaatsrecht an deutschen Universitäten gelesen wurde<sup>4</sup>? In jener Zeit wurde auch das Konzept des „Handbuchs der Grundrechte in Deutschland und Europa“ erstellt, das die Landesgrundrechte in erster Linie aus dem unitarischen Blickwinkel der Bundesgrundrechte sah und deswegen Beiträge über „Landesgrundrechte im Bundesstaat“<sup>5</sup>, deren Besonderheiten<sup>6</sup> und Kontrollfunktion<sup>7</sup> sowie deren Schutz durch die Landesverfassungsgerichte<sup>8</sup> und deren Wechselwirkungen<sup>9</sup> mit Bundesgrundrechten in die Gliederung einbezog.

In den letzten Jahren sind jedoch Wandlungen im Staatsrecht des Bundes und der Länder eingetreten, die im Ergebnis auch die Landesgrundrechte gestärkt

---

1 *Ernst Rudolf Huber*, Grundrechte im Bismarckschen Reichssystem, in: FS Scheuner 1973, S. 163 ff.; auch in *ders.*, *Bewahrung und Wandlung*, 1975, S. 132 ff.

2 *Badisches Tageblatt*, Interview v. 22.5.2009.

3 So der Titel des ersten Beratungsgegenstandes der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer auf der Tagung 1987 in Passau (VVDStRL H. 46, 1988).

4 So *Christian Starck*, VVDStRL 46 (1988), S. 157 (Diskussionsbeitrag).

5 → Bd. III: *Hartmut Maurer*, Landesgrundrechte im Bundesstaat, § 82.

6 → Bd. III: *Klaus Lange*, Grundrechtliche Besonderheiten in den Landesverfassungen, § 83.

7 → Bd. III: *Jochen Rozek*, Landesgrundrechte als Kontrollmaßstab für die Anwendung von Bundesrecht, § 85.

8 → Bd. III: *Helge Sodan*, Schutz der Landesgrundrechte durch die Landesverfassungsgerichtsbarkeit, § 84, sowie *Christian Pestalozza*, Bundesverfassungsgerichtsbarkeit und Landesverfassungsgerichtsbarkeit, § 86.

9 → Bd. III: *Rolf Grawert*, Wechselwirkungen zwischen Bundes- und Landesgrundrechten, § 81.

## Vorwort

haben. Hierzu hat auf der Landesebene die vermehrte Einführung der Verfassungsbeschwerde beigetragen, die auch der Durchsetzung der Landesgrundrechte dient und gegebenenfalls zu schnellerem Rechtsschutz führt, als ihn das überlastete Bundesverfassungsgericht bieten kann. Auf der Bundesebene kam es zu beachtlichen föderalistischen Verfassungsreformen, die durch Beseitigung der Rahmengesetzgebung und andere Änderungen die Gesetzgebungsbefugnisse der Länder (z.B. für das Beamtenrecht und das Versammlungsrecht) erweitert und ihnen Abweichungskompetenzen eingeräumt haben, zu deren Gunsten sogar der bundesstaatlich überkommene Satz „Bundesrecht bricht Landesrecht“ modifiziert wurde. In den zugewonnenen Bereichen muß die Landesgesetzgebung hinfort nicht nur die grundgesetzlichen, sondern auch die landesverfassungsrechtlichen Grundrechte beachten.

Diese Entwicklung hat die Herausgeber im Einvernehmen mit dem Wissenschaftlichen Beirat bewogen, in Ergänzung zu den bereits publizierten einschlägigen Beiträgen den Landesgrundrechten einen eigenen Band zu widmen. In diesem vereinigen sich die Kommentierungen aller Landesgrundrechte mit einer Reihe vergleichender Betrachtungen zu Schwerpunktfragen, denen ein historischer Überblick über die Bedeutung einzelstaatlicher Grundrechte für die deutsche Grundrechtsentwicklung vorangeht. Bei der Gestaltung hat uns Herr Kollege *Johannes Dietlein* dankenswerterweise beratend zur Seite gestanden. Der Band ist wie die bisherigen ein Gemeinschaftswerk von Autoren, Beirat und Herausgebern, wobei letztere die Verantwortung für die Marginalien und die Verweisungen innerhalb des Gesamtwerks tragen.

Der Fritz Thyssen Stiftung, die dieses Werk von Beginn an unterstützt hat, ist für die großzügige Förderung auch dieses Bandes verbindlichster Dank geschuldet. Die langjährige gute Zusammenarbeit mit C.F. Müller hat sich bei dieser Publikation wieder bewährt.

Speyer und München, im September 2016

*Detlef Merten*      *Hans-Jürgen Papier*